2007

Schweizerischer Werkbund / Werkbund Suisse
Limmatstrasse 118, 8031 Zürich, +41 (0)44 272 71 76
swb@werkbund.ch, www.werkbund.ch

Statuten der Ortsgruppe Zürich
revidiert 2007

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1
Unter dem Namen „Ortsgruppe Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Als Ortsgruppe untersteht er den Bestimmungen der Statuten SWB, die sich auf die Ortsgruppen beziehen, insbesondere den §§ 8 – 13.

Art. 2
Der Sitz des Vereins ist in Zürich.

Sein Einzugsgebiet umfasst den Kanton Zürich sowie den Kanton Schaffhausen. Über Ausnahmen entscheidet der Zentralvorstand.

Art. 3
Der Verein verfolgt in seinem Einzugsgebiet den in § 2 Statuten SWB umschriebenen Zweck.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4
Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen mit Domizil im Einzugsgebiet des Vereins (Art. 2 Abs. 2) aufgenommen werden.

Hinsichtlich Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft gelten im Übrigen die Bestimmungen von §§ 3 – 5 der Statuten SWB.

III. ORGANE

Art. 5
Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisor(inn)en

Vorstand und Revisor(inn)en werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können höchstens dreimal wiedergewählt werden.

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 6
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedarf des Vorstands oder auf Antrag der Revisor(inn)en einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangt.

Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden.

Art. 7
Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende geleitet, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 8
In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

a) Wahl des Vorstandes und der Revisor(inn)en
b) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung
c) Entlastung des Vorstands
d) Festsetzung von Richtlinien für die Vereinstätigkeit
e) Statutenrevision und Auflösung des Vereins
f) Anträge, die der Versammlung vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder unterbreitet werden.

Art. 9
An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Gewählt ist, wer in einem ersten Wahlgang das absolute oder in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr erreicht. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Vorbehalten bleibt die abweichende Regelung bei Statutenrevision (Art. 16 Abs.1) und bei Auflösung des Vereins (Art. 17 Abs. 1).

V. DER VORSTAND

Art. 10
Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er legt die Verteilung seiner Aufgaben fest und kann einzelne seiner Aufgaben delegieren.

Er führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die durch die vorliegenden Statuten nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

Art. 11
Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn die Mehrheit des Vorstands zustimmt.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

VI. DIE REVISOR(INN)EN

Art. 12
Die Revisor(inn)en haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

VII. FINANZIELLES

Art. 13
Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 14
Das Vereinsvermögen wird finanziert aus:

a) den in § 10 Statuten SWB vorgesehenen Zuwendungen des SWB
b) allfälligen Spenden und weiteren Einnahmen

Art. 15
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. STATUTENREVISION

Art. 16 Statutenänderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ferner bedürfen sie gemäss § 8 Abs. 2 Statuten SWB der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

IX. AUFLÖSUNG

Art. 17
Die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 18
Nach Auflösung des Vereins gehören seine Mitglieder weiterhin dem SWB an.

Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt dem SWB zu. Über dieses Vermögen kann der Zentralvorstand ein Jahr nach der Auflösung frei verfügen

Sie treten sofort nach Genehmigung durch die Ortsgruppen-Versammlung der Ortsgruppe Zürich vom 05. Mai 2007 und den Zentralvorstand SWB in Kraft und ersetzen die Statuten vom November 1978.

Diese Statuten wurden durch den Zentralvorstand des SWB am 4. Dezember 2007 genehmigt.